



Satzung von Die Hauderer, Arbeitskreis bildnerisch Schaffender auf dem Hunsrück e.V.

verabschiedet in der Mitgliederversammlung
vom 8. November 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Die Hauderer**, Arbeitskreis bildnerisch Schaffender auf dem Hunsrück e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer VR 20843 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 55469 Simmern.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst durch bildnerisches Schaffen unter Berücksichtigung der Natur und der Menschen des Hunsrücks, sowie die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Ausstellungen, die fördernde und vermittelnde Mitwirkung an kulturellen Bestrebungen des Hunsrücks, die Pflege eines regelmäßigen Gedankenaustausches mit Mitgliedern und Interessenten, die Durchführung von Workshops, Malexkursionen und theoretisch/praktischen Fortbildungsveranstaltungen, sowie die Durchführung von bildnerischen Kursen für Kinder- und Jugendliche.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können dem Verein beitreten:
 - a) Personen, die auf dem Gebiet bildnerischen Schaffens eigenschöpferisch, unter Berücksichtigung der Natur und der Menschen des Hunsrücks, tätig sind.
 - b) Jede natürliche und juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
2. Minderjährige ab 13 Jahre können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn Erziehungsberechtigte schriftlich dem Aufnahmeantrag, unter Berücksichtigung von § 4.1, zustimmen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem vereinseigenen Antragsformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist lediglich die Verleihung eines Ehrentitels ohne Stimmrecht. Mitglieder behalten ihr Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den Verein und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres ist in der Geschäftsordnung verankert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft enden durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung, nicht deren Versendung.
3. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, das dem Verein materiellen oder ideellen Schaden zufügt und/oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) einem/einer Beisitzer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, Ein- und Verkäufe für den Verein.
 - d) Die Anfertigung der Geschäftsberichte, der Geschäftsordnung und der Fördermittelbeantragung.
 - e) Die Aufnahme neuer Mitglieder, die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Wahljahres oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Wahljahres auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, letzteres z.B. bei Missachtung der Satzung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestimmt der Restvorstand aus der Mitgliedschaft des Vereins, mit dem Einverständnis der zu bestimmenden Person, diese als Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Wahl aller Mitglieder des Vorstandes mit den gleichen Rechten wie das ausgeschiedene Mitglied des Vorstandes.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes zwingend geboten. Bis zur Neuwahl vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Eine Ergänzungswahl gemäß Satz 2 entfällt, ebenso eine richterliche Ersatzbestellung.

6. Neben dem Kassierer müssen der erste und der zweite Vorsitzende über eine Konten-Vollmacht des Vereins verfügen.
7. Im Falle von außergewöhnlichen, die Allgemeinheit betreffenden Ereignissen (z.B. Pandemie) können Vorstandssitzungen auch online, entsprechend den vorstehenden Vorschriften, durchgeführt werden.
8. Dem Vorstand können freie Mitarbeiter zugeordnet werden. Ihre Beteiligung an den Vorstandssitzungen ist, abgesehen von Einladungen durch den Vorstand, in ihr Ermessen gestellt.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche und die Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung sollen eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, telefonisch, per Video- oder Hybridmeeting gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Freie Mitarbeiter

1. Zur Entlastung des Vorstandes können, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, freie Mitarbeiter berufen werden. Sie sind mit bestimmten Aufgaben betraut und müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Berufung erfolgt nach den Vorstandswahlen. Wiederwahl ist möglich.
2. Freie Mitarbeiter können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Verlangen des Vorstandes müssen sie an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, wirksam einberufen und geleitet. Sie findet vorzugsweise im April des Geschäftsjahres, in Ausnahmefällen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Im Falle von außergewöhnlichen, die Allgemeinheit betreffenden Ereignissen (z.B. Pandemie) können Mitgliederversammlungen auch im Rahmen einer Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der freien Mitarbeiter in Einzelwahl,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, vorliegende Anträge, Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) durch einfache Mehrheit des Vorstandes.
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich per e-Mail oder Postbrief unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, eingegangen sein, wenn sie in der Mitgliederversammlung wirksam sein sollen und Aufnahme in der Tagesordnung finden sollen.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin per e-Mail und bei Mitgliedern ohne e-Mail per Postbrief. Es gilt das Datum der Nachricht und die Verwendung der letzten von den Mitgliedern bekannten Adresse.

Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden, unterschrieben. Beschlüsse, die im Rahmen einer Mitgliederversammlung getroffen werden, sind nur dann wirksam, wenn der Gegenstand der Beschlüsse bereits in der Einladung genannt und erläutert wurde. Über Gegenstände, die nicht in der

- Einladung angegeben wurden und von den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung beantragt wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen.
5. Die Ausübung des Stimmrechts beschränkt geschäftsfähiger, minderjähriger Mitglieder erfolgt durch die anwesenden Erziehungsberechtigten als gesetzliche Vertreter mit einer Stimme.
 6. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer beurkundet.
 7. Eine Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Vorstand diese inhaltlich allen Mitgliedern per e-Mail oder Postbrief mit Setzung einer Frist bekannt gibt und innerhalb der Frist die schriftliche Zustimmung von allen Mitgliedern einstimmig bei dem 1. Vorsitzenden, in Vertretung dem 2. Vorsitzenden, per e-Mail oder Postbrief eingegangen ist.
 8. Die Person, die die Versammlung leitet, hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Sie legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, bei Bedarf mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, neu fest.
 - b) Sie ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf.
 - c) Sie kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
 - d) Sie kann die Redezeiten der Teilnehmer beschränken.
 - e) Sie kann den Teilnehmern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.
 9. Protokollführer ist der Schriftführer, in Abwesenheit der 2. Vorsitzende, der Kassierer oder der Beisitzer.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach dreimaliger vergeblicher Wahl des Vorstandes innerhalb des Wahljahres muss der Verein aufgelöst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Schmiedel-Förderkreis e.V. in Simmern, der das erhaltene Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Simmern, den 8. November 2021

Unterschriften (Vorstand)

Erster Vorsitzender

Schriftführerin

Kassiererin

2. Vorsitzende/r und Beisitzer/in vakant



The image shows three handwritten signatures in blue ink. The top signature is the most legible and appears to be 'M. ...'. The middle signature is more stylized and difficult to read. The bottom signature is also stylized and difficult to read.